

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1988

Geschäftszahl

87/08/0270

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0103 B 14. Oktober 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Säumnisbeschwerde ist unzulässig, wenn der Sachantrag in der Beschwerde von dem Antrag abweicht, wie er der "säumigen" Behörde vorgelegen war.